OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153983/8/EW – 153984/2

Datum:
Linz, 6. Dezember 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde 1. des A__ und 2. der Mag. B__, beide vertreten durch C__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Engerwitzdorf vom 01.09.2023, GZ: D37657/09012023, wegen eines baupolizeilichen Auftrages nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat: „Sie haben gemäß § 49 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idF LGBl. Nr. 14/2024, die Doppelgarage im Ausmaß von 9,25 m x 7,88 m mit einer Terrasse auf dem Dach in der südöstlichen Ecke des Grundstückes Nr. aaa, KG D__, binnen einer Frist von vier Monaten ab Rechtskraft dieser Entscheidung zu beseitigen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit dem Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Engerwitzdorf vom 01.09.2023 wurde den Beschwerdeführern (in der Folge kurz: Bf) aufgetragen, binnen einer Frist von drei Monaten ab Rechtskraft des Bescheides die konsenslos errichtete Garage im Südosten des Grundstücks Nr. aaa, KG D__, zu entfernen.

2. In der dagegen erhobenen Beschwerde bringen die rechtsfreundlich vertretenen Bf im Wesentlichen vor, dass der Widerspruch zu § 41 Oö. BauTG beseitigt werden könne und daher kein unbedingter Abbruchauftrag erlassen werden hätte dürfen. Außerdem habe es die belangte Behörde unterlassen, selbst die tatsächlichen Grundstücksgrenzen durch Beiziehung eines vermessungstechnischen Amtssachverständigen zu ermitteln. Der Lageplan, den die belangte Behörde ihrem Spruch zugrunde gelegt habe, enthalte keine Rückschlüsse auf eine Überbauung der Grundstücksgrenze.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 14.03.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache durch, an welcher Vertreter der belangten Behörde und ein neu bevollmächtigter rechtsfreundlicher Vertreter der Bf teilnahmen.

II. Feststellungen:

1. Die Bf sind Eigentümer des Grundstücks Nr. aaa, KG D__, welches als Wohngebiet gewidmet ist.

2. Mit Baubewilligungsbescheid vom 19.11.2001, GZ: 0300-002.082-4208-2001, wurde die Neuerrichtung einer Doppelgarage im südöstlichen Teil des gegenständlichen Grundstücks im Ausmaß von 7 x 7 m bewilligt. Die Garage sollte an der Ostseite direkt an der Nachbargrundgrenze ausgebildet werden. Der Abstand der südöstlichen Ecke der Garage zur südlichen Grundstücksgrenze sollte 1 m und der Abstand der südwestlichen Ecke 1,29 m betragen [siehe Einreichplan].

3. Die belangte Behörde führte am 16.03.2023 einen Lokalaugenschein durch, bei welchem der bautechnische Amtssachverständige die Doppelgarage (kurz auch: Garage) mit 9,25 m x 7,88 m vermessen hat.

Die Garage wurde somit mit einer größeren Hauptabmessung ausgebildet, da die Westseite um 2,25 m und die Südseite um 0,88 m verlängert wurde.

4. Aus dem Vermessungsplan des Zivilgeometers ergibt sich, dass die Garagenaußenwand ostseitig direkt an der Nachbargrundgrenze situiert wurde. An der Südseite springt die Außenfassade der Garage um 9 cm vor die Grundstücksgrenze. Diese Überbauung ergibt sich im südöstlichen Grundstückseck in einem Ausmaß von ca. 2 m Länge. Danach verläuft die südseitige Außenwand der Garage in geringem, jedenfalls nicht 2 m übersteigenden, Abstand zur südlichen Grundstücksgrenze.

Der im Einreichplan eingezeichnete Abstand der südseitigen Außenwand der Garage von 1 m bis 1,29 m wurde daher nicht eingehalten.

5. In der südseitigen Außenwand der Garage sind zwei Belichtungsöffnungen eingebaut [siehe Foto ON 8 des Behördenaktes].

6. Auf dem Garagendach wurde ein Plattenbelag (Betonplatten) verlegt und eine begehbare Terrassenfläche zur Ausführung gebracht. Die Bedachung ist über eine Stahltreppe erschlossen worden. Die gesamte Garage wurde mit einer Absturzsicherung (1,03 m) über Standfläche hoch umschlossen. Diese wurde an der Außenfassade des Garagenkörpers befestigt.

Eine Nutzung des Garagendaches als Terrasse ist im Einreichplan nicht eingezeichnet.

## III. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Urkunden des vorgelegten Verwaltungsaktes, in das öffentliche Grundbuch, in das digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem (DORIS) und die Beiziehung eines bautechnischen Amtssachverständigen sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung, in welcher der bautechnische Amtssachverständige seine gutachterlichen Ausführungen der Niederschrift der belangten Behörde vom 16.03.2023 erörtert und ergänzt hat.

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Insbesondere ergeben sich die Feststellungen zur Lage und zum Ausmaß der Garage aus den gutachterlichen Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen und aus dem Vermessungsplan des Zivilgeometers (E__, F-Straße, Plandatum 10.06.2022). Nur mit dem Argument, dass der Vermessungsplan des Zivilgeometers in einem streitigen Zivilprozess gegen die Bf verwendet wurde, konnten die Bf die Richtigkeit der Vermessung durch einen

staatlich beeideten und befugten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen nicht in Zweifel ziehen.

Dass die Garage im Vermessungsplan des Zivilgeometers eingezeichnet ist, geht aus dem Vermessungsplan hervor, der in der südöstlichen Ecke des gegenständlichen Grundstücks eine „Bestandgebäude-Garage“ eingezeichnet hat, auch wenn die Abmessungen der Garage in diesem Plan nicht kotiert sind. Auch wenn der bautechnische Amtssachverständige die Länge und Breite der Garage nur mit einfachen messtechnischen Hilfsmitteln vermessen hat, ist beim Verwaltungsgericht kein Zweifel aufgekommen, dass diese Messung nicht korrekt gewesen wäre. Die Lage der Garage direkt an der östlichen Grundgrenze und die Überbauung ergibt sich aus dem Vermessungsplan des Zivilgeometers und den dazu gemachten gutachterlichen Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen. Dass die Garage nicht den im Einreichplan bewilligten Abstand von 1 m bzw. 1,29 m zur südlichen Grundstücksgrenze einhält, zeigt eindeutig der Vermessungsplan des Zivilgeometers und bedarf es dazu keiner weiteren Vermessung. Weiters ist die Überbauung der südlichen Grundgrenze im gegenständlichen Verfahren rechtlich nicht relevant und ist nur die Lage der Garage bzw. der Terrasse in einem geringeren als 2 m betragenden Abstand zu den Grundstücksgrenzen maßgeblich (siehe die rechtliche Beurteilung in Punkt IV.5.), was aber eindeutig aus dem Vermessungsplan ersichtlich ist. Auch der Verlauf der Widmungsgrenze ist rechtlich nicht relevant. Aus diesen Gründen werden alle Anträge der Bf in der mündlichen Verhandlung auf Einholung eines vermessungstechnischen Gutachtens abgewiesen.

## IV. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde, wenn sie feststellt, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann (vgl. auch VwGH 10.12.2013, 2013/05/0039). Gemäß § 49 Abs. 5 Oö. BauO 1994 sind unter baulichen Anlagen im Sinne des Abs. 1 sämtliche bewilligungspflichtige Bauvorhaben (§ 24) zu verstehen. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für anzeigepflichtige Vorhaben (§ 25a Abs. 5 Z 2 leg. cit.).

2. Für baubehördlich nicht bewilligungspflichtige bauliche Anlagen gilt § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994. Gemäß § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 ist, wenn eine baubehördlich

nicht bewilligungspflichtige bauliche Anlage nicht entsprechend den für sie geltenden bau- oder raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans, ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen.

3. Da unter „maßgeblicher Rechtslage“ in § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 jedenfalls auch die in Abs. 6 genannten bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen zu verstehen sind, erübrigt sich, wenn ein solcher Widerspruch zu bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen besteht, eine Differenzierung dahingehend, ob eine bewilligungspflichtige, anzeigepflichtige oder bau- und anzeigefreie Ausführung vorliegt. Es muss sich lediglich um eine „bauliche Anlage“ handeln (vgl. VwGH 17.4.2012, 2009/05/0063; VwGH 24.4.2007, 2006/05/0054; VwGH 31.7.2006, 2005/05/0240; VwGH 22.11.2005/2003/05/0130).

Bei der gegenständlichen Doppelgarage mit einer Terrasse am Dach handelt es sich um ein Gebäude und somit jedenfalls um eine bauliche Anlage.

4. Das Baubewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren. Dies bedeutet, dass sich die Baubewilligung auf ein konkret eingereichtes Bauprojekt bezieht, wobei davon auch die jeweils bewilligte Lage dieses Projektes umfasst ist. Für jedes Verrücken eines Bauvorhabens bedarf es daher einer neuerlichen Baubewilligung. Es sind zwar Einzelfälle denkbar, in denen durch eine geringfügige Verschiebung eines Bauwerkes nicht vom Vorliegen eines rechtlichen „aliud“ auszugehen ist; die Nichteinhaltung der Abstandsvorschriften ist jedenfalls als wesentliche Änderung anzusehen (siehe etwa VwGH 29.4.2015, 2013/05/0025, mwN; zuletzt VwGH 26.3.2021, Ra 2021/06/0011, mwN).

5.1. Die gegenständliche Garage hält den in § 40 Abs. 1 Oö. BauTG 2013 festgelegten Seitenabstand von 3 m zur südlichen und östlichen Grundgrenze unzweifelhaft nicht ein. Die Bestimmung des § 41 Oö. BauTG 2013 normiert aber Ausnahmen von den Abstandsbestimmungen.

Nach § 41 Abs. 1 Z 5 lit. b Oö. BauTG 2013 gelten die Abstandsbestimmungen zu den Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen nicht für Gebäude und Schutzdächer unter folgender Voraussetzung: soweit die den Nachbargrundgrenzen zugewandten Außenwände einen Abstand von weniger als 2 m zur Nachbargrundgrenze aufweisen, sind in diesen, ausgenommen bei Gewächshäusern, Türen, Fenster und Verglasungen, unzulässig.

Demnach fällt die Garage schon deshalb nicht unter die Ausnahmeregelung des § 41 Oö. BauTG 2013, weil in der südseitigen Außenwand in einem Abstand von weniger als 2 m zur Nachbargrundgrenze zwei Belichtungsöffnungen eingebaut

wurden. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob sich diese Belichtungsöffnungen als Fenster öffnen lassen oder als Fixverglasung ausgeführt wurden, da Abs 1 Z 5 lit b par cit sowohl auf Fenster als auch Verglasungen abstellt.

Da die Ausnahme von den Abstandsbestimmungen gemäß § 41 Abs. 1 Z 5 Oö. BauTG 2013 nur dann greift, wenn alle dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und schon lit b par cit nicht erfüllt wird, sind die weiteren Voraussetzungen wie etwa die Traufenhöhe (lit d par cit) dieser Ausnahmebestimmungen nicht weiter zu prüfen.

5.2. Weiters ist gemäß § 41 Abs. 2 Z 4 Oö. BauTG 2013 für das künftige Gelände überragende Terrassen ein Mindestabstand von 2 m gegen Bauplatz- und Nachbargrundgrenzen einzuhalten. Dieser Abstand wird im gegenständlichen Fall, wie unter Punkt II. festgestellt, mit der auf dem Garagendach ausgeführten Terrasse nicht eingehalten: Das gesamte Garagendach wird als Terrasse verwendet und die Absturzsicherung wurde an den Garagenaußenwänden montiert. Da die ostseitige Außenwand der Garage entlang der Grundstücksgrenze und die südseitige Außenwand jedenfalls nicht in einem Abstand von 2 m entlang der südseitigen Grundgrenze ausgeführt wurde, wurden die Abstands-bestimmungen gemäß § 41 Abs. 2 Z 4 Oö. BauTG 2013 ebenfalls nicht eingehalten.

5.3. Vor dem Hintergrund, dass die Hauptabmessungen der Doppelgarage westseitig um 2,25 m und südseitig um 0,88 m verlängert wurden und der Abstand der südseitigen Außenwand wie festgestellt deutlich unter dem im bewilligten Projekt vorgesehenen Abstand von 1 m bis 1,29 m liegt, besteht für das LVwG Oö. im gegenständlichen Fall kein Zweifel daran, dass für die Doppelgarage mit Terrasse keine Baubewilligung vorliegt, weil das Bauvorhaben anders als bewilligt ausgeführt wurde. Außerdem ist die Nichteinhaltung der Abstandsvorschriften als wesentliche Änderung und daher die Doppelgarage mit Terrasse als „aliud“ anzusehen.

5.4. Das Verwaltungsgericht verkennt nicht, dass es zum Zeitpunkt der Erlassung des Baubewilligungsbescheides vom 19.11.2001 noch keine Bestimmung wie den § 41 Abs. 1 Z 5 Oö. BauTG 2013 gegeben hat. Aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ergibt sich aber, dass die Verwaltungsgerichte anhand der Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt vorzugehen haben (zuletzt etwa VwGH 1.9.2022, Ra 2021/09/0130, mwN; siehe im Zusammenhang mit Beseitigungsaufträgen nach der Oö. BauO 1994 etwa VwGH 29.4.2015, 2013/05/0025, zur Nichteinhaltung des gesetzlichen Mindestabstandes, und VwGH 10.12.2013, 2013/05/0039, zur Nichteinhaltung einer Baufluchtlinie). Es ist daher zu beurteilen, ob aktuell die Voraussetzungen für die Erteilung einer Baubewilligung vorliegen würden. Darauf, ob allenfalls Voraussetzungen noch hergestellt werden könnten – so wie von den Bf behauptet – kommt es nicht an (so etwa VwGH 28.4.1992, 92/05/0043; dies manifestiert sich in der Rsp zu

verschiedensten weiteren Konstellationen, siehe etwa zu einer möglichen Umwidmung eines Grundstückes: VwGH 31.7.2006, 2005/05/0199).

5.5. Da – wie dargelegt – die Voraussetzungen für die Ausnahmen zu den Abstandsbestimmungen nicht vorliegen und die erforderlichen Abstände zu den Grundstücksgrenzen nicht eingehalten werden, kommt ein nachträgliches Bewilligungsverfahren nicht in Betracht, weshalb die belangte Behörde gegenüber den Bf jeweils zu Recht einen unbedingten Beseitigungsauftrag gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 erlassen hat. Es kann im gegenständlichen Verfahren daher auch dahingestellt bleiben, ob und in welchem Ausmaß eine Überbauung vorliegt und wo die Widmungsgrenze verläuft.

Den Bf ist Recht zu geben, wenn sie ausführen, dass ein Bauauftrag ausreichend konkretisiert sein muss. Ein Bescheidspruch, durch den eine Verpflichtung auferlegt wird, muss so bestimmt gefasst werden, dass nötigenfalls seine Durchsetzung im Wege der Zwangsvollstreckung möglich ist. Im Spruch des bekämpften Bescheides wird den Bf aufgetragen, „die konsenslos errichtete Garage im Südosten der Parzelle aaa, KG D__ zu entfernen. Der beiliegende Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.“ Auf dem gegenständlichen Grundstück befinden sich lediglich zwei Gebäude, ein Hauptgebäude (Wohnhaus) und die Garage in der südöstlichen Ecke des Grundstücks. Sowohl der Spruch als auch die Begründung des Bescheides beziehen sich auf die Garage im Südosten des Grundstücks. Das Hauptgebäude wird im bekämpften Bescheid nicht erwähnt. Deshalb ist es für das erkennende Verwaltungsgericht entgegen der Ansicht der Bf eindeutig, welches Gebäude vom Beseitigungsauftrag umfasst ist. Auch wenn in dem dem Spruch zugrunde gelegten Lageplan die Garage nicht maßstabsgetreu (da händisch) eingezeichnet wurde, geht aus diesem Lageplan (wie auch aus dem Vermessungsplan des Zivilgeometers) die Lage der Garage in der südöstlichen Ecke des Grundstückes eindeutig hervor und lässt keinen Zweifel daran aufkommen, welche bauliche Anlage vom Beseitigungsauftrag umfasst ist.

Trotzdem konnte der Spruch durch das Verwaltungsgericht noch näher konkretisiert werden, wodurch aber keine Erweiterung der Sache gegenüber dem bekämpften Bescheid vorgenommen wurde. Vielmehr wurde ganz im Sinne des Vorbringens der Bf im verwaltungsgerichtlichen Verfahren dem Gebot, Beseitigungsaufträge hinreichend zu konkretisieren, entsprochen (vgl. 25.10.1994, 92/05/0250).

6. Zum Vorbringen der Bf, die festgesetzte Erfüllungsfrist von drei Monaten auf einen wesentlich längeren Zeitraum von mindestens 12 Monaten auszudehnen, wird ausgeführt, dass es nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der Angemessenheit dieser Frist lediglich darauf ankommt, dass die Frist objektiv geeignet ist, dem Leistungspflichtigen unter

Anspannung aller seiner Kräfte nach der Lage des konkreten Falls die Erfüllung der aufgetragenen Leistung zu ermöglichen. Dies setzt voraus, dass innerhalb der festgelegten Frist die erforderlichen Arbeiten technisch durchgeführt werden können [vgl. dazu die Judikaturhinweise bei *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 59 Rz 63 (Stand 1.7.2005, rdb.at)]. Die vom Verwaltungsgericht festgesetzte Beseitigungsfrist wurde im Hinblick auf die Durchführbarkeit der Arbeiten sowie die derzeitigen winterlichen Verhältnisse bemessen und erweist sich daher als ausreichend lange.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. VwGH 29.6.2016, Ra 2016/05/0052, mwN).

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer